

ungenügend über 40% Ausfall, Einhaltung der Pflanzverbände und Verwendung standortgerechter Holzarten oder

bis 40% Ausfall und Nichteinhaltung der Pflanzverbände oder Verwendung nicht standortgerechter Holzarten.

Zur Berechnung der Übererfüllung wird der volle Prozentsatz der quantitativen (flächenmäßigen) Übererfüllung in Anwendung gebracht, wenn gleichzeitig eine Mitteleinsparung von 5 bis 10% vorliegt und die Qualität mit genügend beurteilt ist.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird der Prozentsatz der quantitativen Übererfüllung mit nachstehenden Koeffizienten multipliziert:

bei einer Mitteleinsparung von 10 bis 20%	mit 1,3
bei einer Mitteleinsparung von über 20%	mit 1,5
außerdem	
bei einer Beurteilung der Qualität mit sehr gut	mit 1,3
bei einer Beurteilung der Qualität mit gut	mit 1,2
bei einer Beurteilung der Qualität mit mangelhaft	mit 0,7
bei einer Beurteilung der Qualität mit ungenügend	mit 0,5

B. Die Prämien für die Übererfüllung der Auflagen für Holzeinschlag, Gerbrindengewinnung und Aufforstung werden in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle gezahlt, wenn die nachstehenden Planaufgaben ebenfalls erfüllt sind.

1. Steigerung der Arbeitsproduktivität um 3,7% im Quartal

Als Berechnungsgrundlage gilt Ziffer V f des Monatsberichtes über Anwendung des Leistungslohnes⁶ Erstellung, Veränderung und Übererfüllung von Arbeitsnormen (Pr. I) und Ziffer II des Berichtes bei Zugrundelegung gleichartiger Verhältnisse.

2. Geldeinnahmen, -ausgaben und Investitionen

Rechtzeitige Verteilung der Haushaltsmittel bis in die Reviere und termingemäße Fertigstellung der Investitionsbeauftragung, Beschleunigter Absatz der Produktion, Verhütung von Wertminderungen, Verminderung von Holzkaufrückständen.

3. Selbstkostensenkung um 1,43% im Quartal

insbesondere durch:

- a) Einsparung an Investitions- und Haushaltsmitteln für Produktionsauflagen,
 - b) Unterschreitung der geplanten Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Betriebsstoff für Motorsägen),
 - c) Senkung der Verwaltungskosten.
4. Die Güte- und Abnahmebedingungen des Rohholzes und der Gerbrinde müssen den For-

derungen der verarbeitenden Industrie entsprechen. Es darf kein Anlaß zu berechtigten Beanstandungen vorhanden sein.

Die für Aufforstungsarbeiten geltenden Qualitätsbedingungen und Gütevorschriften müssen eingehalten sein.

§ 2

(1) Werden 2 oder mehr der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

(2) Ist einer der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so ist der errechnete Prämienprozentsatz wie folgt zu kürzen:

bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung

um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung

um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,

bei Nichterfüllung der Güte- und Abnahmebedingungen

um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung der Güte- und Abnahmebedingungen.

§ 3

(1) Die Bewertung der Leistungen erfolgt durch Gegenüberstellung der Planziffern mit den Zahlen der Erfüllungsberichte sowie durch gutachtliche Beurteilung der nicht buchmäßig nachzuweisenden Aufgaben und qualitativen Forderungen durch die übergeordneten Leitungen.

(2) Die Kreisforstamtsleiter sind verpflichtet, zusätzliche Vorschläge unter Hinzuziehung aller zusätzlichen und speziellen Merkmale hoher Leistung für ihren Bereich zu machen.

(3) Die Kreisforstamtsleiter und Hauptabteilungsleiter Forstwirtschaft der Länder haben nach Prüfung der Vorschläge festzulegen, nach welchen Angaben die Erfüllung und Übererfüllung im einzelnen Falle zu ermitteln ist. Die Prämien für die Übererfüllung des Einschlags- und des Aufforstungsplanes sind getrennt zu berechnen (vgl. Anlagen 1 und 2). § 1 Abschnitt B dieser Durchführungsbestimmung ist hierbei besonders zu beachten.

Zu § 3 der Verordnung

§ 4

Die Eingliederung der Kreisforstämter in die Kategorie I, II und III (Anlage 4) gemäß § 3 Abs. 2 der Prämienverordnung ist nach folgenden Merkmalen erfolgt:

In die Kategorie I sind einzustufen:

Alle Kreisforstämter, die durch Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik als Aufforstungsschwerpunkte bekanntgegeben sind, wenn sie gleichzeitig auch als Einschlagsschwerpunkte anzusehen sind.

Als Schwerpunktbetriebe für den Holzeinschlag gelten Kreisforstämter mit einer jährlichen Aufnahmhöhe für den Holzeinschlag von über 200 000 fm im Flachland und 150 000 fm im Bergland.